

## Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 abgeändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1969)

(L - 224/2 - XX)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG. 1929 ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft wurden vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967 und BGBl. Nr. 283/1968 erlassen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes enthält überwiegend die O. ö. Landarbeitsordnung 1968, LGBl. Nr. 12; soweit es sich um Grundsätze handelt, die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind sie in der O. ö. land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53, ausgeführt.

Mit der Landarbeitsgesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 265, wurden die Grundsatzbestimmungen des § 62 Abs. 1 und des § 123 Abs. 3 letzter Satz des Landarbeitsgesetzes, mit der Landarbeitsgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 283, wurden die Grundsatzbestimmungen des § 75 b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes novelliert.

Die Novellierung der Grundsatzbestimmung des § 123 Abs. 3 letzter Satz des Landarbeitsgesetzes (Verlängerung der Funktionsdauer der Vertrauensmänner von zwei auf drei Jahre) wurde bereits in der O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBl. Nr. 54, berücksichtigt. § 122 Abs. 3 letzter Satz der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 (Wiederverlautbarung der O. ö. Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950, in der Fassung der O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967) entspricht daher der novellierten Grundsatzbestimmung des § 123 Abs. 3 letzter Satz des Landarbeitsgesetzes.

Die novellierten Grundsatzbestimmungen des § 62 Abs. 1 und des § 75 b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes sind in der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 jedoch noch nicht ausgeführt. Mit der im Entwurf vorliegenden O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1969 soll nunmehr die Ausführungsgesetzgebung an diese beiden Novellierungen des Landarbeitsgesetzes angepaßt werden. Dazu ist im einzelnen noch zu bemerken:

**Zu Z. 1 und 2 des Gesetzentwurfes:** § 62 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes hat durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1967 folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Sonntage sowie die Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung sind gesetzliche Ruhetage. Die Ausführungsgesetzgebung hat die einzelnen Feiertage zu bezeichnen. Welche sonstigen Feiertage (gebotene und lässige) noch als Ruhetage anzusehen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung.“

Nach § 62 Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 sind „die Sonntage sowie die Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung gesetzliche Ruhetage“. Damit sind bereits alle nach dem Feiertagsruhegesetz 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 abgeändert wird, derzeit geltenden Feiertage auch Ruhetage im Sinne der O. ö. Landarbeitsordnung 1968. Allerdings ist der Grundsatz des zweiten Satzes des § 62 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes in der geltenden Fassung, wonach die Landesgesetzgebung die einzelnen Feiertage zu bezeichnen hat, nicht ausgeführt.

Nach § 62 Abs. 2 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 „gelten als gesetzliche Ruhetage im Sinne dieses Gesetzes außerdem: 6. Jänner, 29. Juni und 8. Dezember“.

In der vorgesehenen Neufassung des § 62 Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 werden nunmehr die einzelnen Feiertage in Ausführung der neugefaßten Grundsatzbestimmungen des § 62 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes taxativ aufgezählt. Diese taxative Aufzählung entspricht mit Ausnahme des 29. Juni (Peter und Paul) dem § 1 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes in der derzeit geltenden Fassung. Der 29. Juni wurde in diese Aufzählung aufgenommen, weil er auch weiterhin — so wie die im § 1 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes bestimmten Feiertage — für alle unter die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 fallenden Dienstnehmer als gesetzlicher Ruhetag gelten soll. Somit sind die schon nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 62 Abs. 1 und 2 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968) für alle unter die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 fallenden Dienstnehmer bestimmten gesetzlichen Ruhetage im neuen § 62

Abs. 1 zusammenfassend und taxativ umschrieben.

Der vorgesehene neue § 62 Abs. 2 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 bestimmt ergänzend dazu, daß außerdem der Karfreitag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Alt-katholischen Kirche und der Methodistenkirche als gesetzlicher Ruhetag im Sinne der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 gilt. Dies entsprechend dem bereits zitierten neugefaßten Grundsatz des § 62 Abs. 1 erster Satz des Landarbeitsgesetzes in sinngemäßer Ubereinstimmung mit § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes. Auch damit wird eine Änderung der bereits geltenden Rechtslage nicht bewirkt.

**Pauzenberger**

Obmann

**Zu Z. 3:** Der vorgesehene neue § 75b Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 entspricht dem Wortlaut der nunmehrigen Fassung des § 75b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 abgeändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1969), beschließen.**

L i n z, am 17. April 1969

**Leitenbauer**

Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 abgeändert wird  
(O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1969)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967 und BGBl. Nr. 283/1968 beschlossen:

Die O. ö. Landarbeitsordnung 1968, LGBl. Nr. 12, wird wie folgt abgeändert:

1. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Sonntage sowie die folgenden Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni (Peter und Paul), 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten) und 26. Dezember (Stefanstag).“

2. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Außerdem gilt der Karfreitag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche als gesetzlicher Ruhetag im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“